

I. Rezension

zu

Wienbracke, Mike, Verwaltungsprozessrecht,
Reihe: JURIQ Erfolgstraining,
Band XIV,
C.F. Müller Heidelberg,
2009,
231 Seiten,
Softcover,
16,95 €,
ISBN 978-3-8114-7045-3

II. Einleitung

Das im Jahre 2009 im C. F. Müller Verlag, Heidelberg, erschienene Werk Verwaltungsprozessrecht von Mike Wienbracke, aus der Reihe Juriq Erfolgstraining, enthält ein umfassendes Lernangebot. Das Verwaltungsprozessrecht wird leserfreundlich aufbereitet. Aktuelle höchstrichterliche Entscheidungen werden in besonderer Weise behandelt. Kennzeichen des Wienbracke ist es, über die Vermittlung des bloßen Klausurenstoffes hinaus, besonderen Wert auf die Wiedergabe zusätzlicher Informationen zu legen.

Für Examenskandidaten der ersten juristischen Staatsprüfung, wie auch für Rechtsreferendare, ist Wienbracke ein geeignetes Werk, um das Verwaltungsprozessrecht rasch zu wiederholen. Neben einer Wissensauffrischung verhilft Wienbracke vorhandenes Wissen zu ergänzen. Die Wiedergabe von Detail- und Hintergrundinformationen führt zu einer Abrundung bestehender Kenntnisse. Vorhandene Lücken können aufgrund der Informationsfülle des Werkes geschlossen werden.

Im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes beschäftigt sich der Rechtsreferendar detailliert mit dem prozessualen und materiell-rechtlichen Stoff der aktuellen Station. Am Anfang der Verwaltungsstation wird sich der Referendar daher wiederholend mit Verwaltungsprozessrecht auseinandersetzen. Ein Studium des Wienbracke ermöglicht einen leichten und zügigen Wiedereinstieg in das Verwaltungsgerichtsverfahren.

III. Anmerkungen im Allgemeinen

Die neue Skriptenreihe Juriq-Erfolgstraining soll Klausur- und Prüfungsvorbereitungsbedürfnissen von Studierenden gerecht werden. Wienbracke will die „Vorzüge [eines] klassischen Lehrbuches“ mit seinen Erfahrungen „aus dem Repetitoriumsunterricht“ verbinden, um ein „umfassendes Lernkonzept“ zur Verfügung zu stellen. Dieses Anliegen soll durch ein entsprechendes didaktisches Konzept umgesetzt werden. Die Stoffaneignung soll in drei Schritten erfolgen. Der Beginn des Erlernens soll erleichtert werden durch „visuelle Lernunterstützungen“ in Form von farblichen Hervorhebungen sowie mit Hilfe von Graphiken und Symbolen. Hierdurch soll auf besonders wichtige Gesichtspunkte aufmerksam gemacht werden. Weitere Hinweise sind als vertiefende und ergänzende Anmerkungen, Empfehlungen, als besondere Klausurtipps sowie als „Online-Wissens-Check“ gekennzeichnet und optisch hervorgehoben. Auf Definitionen, als einen der wesentlichen Stützpfeiler der juristischen Methodik, wird durch das Verwenden eines speziellen Symbols besonders aufmerksam gemacht. Durch die Einkleidung in graue Kästen sind diese ferner visuell hervorgehoben. Eine solche Vorgehensweise darf insgesamt als gelungen bezeichnet werden. Wenn nicht schon im Rahmen des erstmaligen Beschäftigen mit dem Stoff, hilft eine solche didaktische Aufbereitung insbesondere beim zweiten Lernschritt, dem Wiederholen. Eine Umsetzung soll durch kurze Übungsfälle erfolgen. Eine Wissensüberprüfung soll auf elektronischem Weg stattfinden. Mittels eines Zugangscodes, der im Werk enthalten ist, sollen sich neu erlernte Abschnitte durch eine, wenngleich nicht eigens dafür eingerichtete, Online-Plattform überprüfen lassen. Notwendig ist eine vorherige Registrierung auf der Seite eines Repetitoriumunternehmens. Nach erfolgter Registrierung besteht der Online-Zugang für die Dauer eines halben Jahres. Das Institut des „Lerncoachings“ soll die Didaktik ergänzen und unterstützen. Hierbei handelt es sich um methodische Lernhinweise.

IV. Anmerkungen im Besonderen

Positiv fallen Hinweise auf aktuelle Entscheidungen aus der Rechtsprechung und weitergehende Nachweise in der Literatur sowie deren teilweise Einarbeitung auf. An nicht wenigen Stellen fallen Ausführungen zur Sache positiv auf. Es gelingt die schwierige Sachmaterie in einer plastischen und nachvollziehbaren Ausdrucksweise wiederzugeben.

Das Werk gliedert sich in drei Teile, mithin Einleitung, Klageverfahren und einstweiliges Rechtsschutzverfahren. Es umfasst etwa 230 Seiten. Der Schwerpunkt liegt im Klageverfahren. Das erste Kapitel, 1. Teil, Einleitung, dient der Beschäftigung mit eher „formellen Gesichtspunkten“, beispielsweise Rechtsbehelfen, Gerichtsaufbau, Verfahrensgrundsätze. Ausführungen dazu sind gelungen. Die Erörterung des Gerichtsaufbaus, vgl. Rn. 7 ff. ist sehr informativ. Sie fällt besonders positiv auf. Hieran wird deutlich, dass neben der Darstellung des bloßen Sachwissens, ein besonderer Wert auf das Vermitteln von zusätzlichen Informationen gelegt wird. Anhand von Hintergrundinformationen, beispielsweise geschichtlicher Art, werden Fachtermini in leichter und damit nachvollziehbarer Weise erklärt. In kurzen und knappen Sätzen wird Wissenswertes auf eine schnell erfassbare Weise mitgeteilt. In Fußnoten finden sich ergänzende, erklärende und erläuternde Hinweise, die das Sachwissen abrunden.

Ergänzend zum bisherigen Adressatenkreis, ist das Werk besonders Rechtsreferendaren anzuraten. Es eignet sich vornehmlich für diese zum raschen Wiederholen des Stoffes, beispielsweise zu Beginn der öffentlichen-rechtlichen Stage. Als Adressaten kommen Studierende höherer Semester sowie fortgeschrittene Examenskandidaten in Betracht, sofern sie bereits über grundlegende Kenntnisse des Verwaltungsprozessrechts verfügen. In einem solchen Fall kann das Werk von Nutzen sein. Für Studierende aus der Fortgeschrittenenübung ist das Werk daher nur bedingt, jedenfalls nicht uneingeschränkt zu empfehlen. Das Werk ist ungeeignet für Studienanfänger bzw. für alle diejenigen, die sich erstmals Kenntnisse über das Verwaltungsprozessrecht aneignen oder sich erstmals mit dieser Materie beschäftigen.

Die Konzeption der Reihe Juriq-Erfolgstraining legt den Schluss nahe, das Werk solle beim Wiederholen juristischen Wissens unterstützen. Das Repetieren setzt voraus, dass der Stoff schon grundlegend angeeignet wurde. Für Studienanfänger und Teilnehmer der Fortgeschrittenenübung gehen die Ausführungen und Darstellungen teilweise deutlich über das notwendige Maß hinaus. Ohne vorhandenes Grundlagenwissen dürfte der Leser durch das umfassende Lernangebot des Werkes, angereichert durch zahlreiche Detailinformationen, überfordert sein.

Das an sich positive Anliegen, bedeutsame Thematiken unter möglichst vielen Gesichtspunkten darzulegen, führt teilweise dazu, dass Ausführungen für den gedachten Adressatenkreis der Studienanfänger „überfrachtet“ werden. Wegen des Umfangs an Informationen wird nicht

selten die „Flucht in Fußnoten gesucht“, um dort weitere Erörterungen und Erläuterungen vorzunehmen. Eine solche Vorgehensweise kann Studierende, die sich erstmals mit der Materie beschäftigen, überfordern und wegen der Masse und Fülle an Informationen, die am Anfang nicht zu bewältigen sind, frustrieren, da die Stoffmenge unübersichtlich und undurchdringbar erscheint.

Dies gilt beispielsweise für vertiefende Ausführungen hinsichtlich „rechtswegfremder“ Vorschriften (ZPO/StPO). Anmerkungen dieser Art, die erläuternd und präzisierend erörtern, sind ein besonderes Kennzeichen des Wienbracke. Ausführungen in der Sache werden vielfach ergänzt durch weitergehende Anmerkungen, sei es im Fließtext oder in Fußnoten.

Rechtsreferendare eignen sich als Adressaten. An zahlreichen Stellen sind Ausführungen vorhanden, die bereits für eine starke Akzentuierung auf diesen Personenkreis sprechen, vgl. Dispositionsmaxime, Rn. 14, Fußnoten 22 f.; Rn. 16, Ausführungen zum Beweisrecht unter Hinweis auf § 244 Abs. 3 StPO analog; Ausführungen zur Abfassung eines Urteils, Rn. 33 f., Hinweise zum Gerichtsbescheid, Rn. 39, Ausführungen zur Rubrumsberichtigung, Rn. 40, weitere vertiefende Ausführungen, beispielsweise im zweiten Kapitel, 2. Teil. Klage, Rn. 36, Hinweis auf Rn. 39 f.; Tenorierungsbeispiele, vgl. Rn. 250 f. Eine Empfehlung an Kandidaten des großen Staatsexamens (zweite juristische Staatsprüfung) wird leider nicht im Vorwort, sondern unter Rn. 33 *expressis verbis* ausgesprochen.

Angaben im Literaturverzeichnis sprechen für die Annahme, dass das Werk auch für Referendare gedacht sei; Pietzner/Ronellenfitsch, Das Assessorexamen im öffentlichen Recht, 11. Auflage 2005 sowie Ramsauer, Die Assessorprüfung im öffentlichen Recht, 6. Auflage 2007.

V. Verbesserungsvorschläge

Entgegen der Angaben im Vorwort ist das Werk eher für fortgeschrittene Examenskandidaten sowie für Rechtsreferendare geeignet. Auf diesen Personenkreis könnte das Werk deutlicher akzentuiert werden. Das Werk enthält teils sehr ausführliche Hinweise und detaillierte Erläuterungen, wodurch vorhandene Grundlagen vertieft und verfeinert werden können.

Leider werden nicht alle relevante Verfahrensarten behandelt. Anhand des Titels dürfte der Leser erwarten, dass wesentliche Materien des Verwaltungsprozessrechts behandelt werden

würden. Für die angesprochenen Adressaten stellt diese Lücke einen unbefriedigenden Zustand dar. Wie sich eine solche Schwäche beheben ließe verdeutlicht Gersdorf, Verwaltungsprozessrecht, 4. Auflage 2009, C. F. Müller Verlag Heidelberg, Reihe Start ins Rechtsgebiet.

Im Vorwort kommt zum Ausdruck, dass der Eilrechtsschutz als besonderer Schwerpunkt bearbeitet werde. § 80 a VwGO wird dafür leider unzureichend erörtert. Ausführungen dazu beschränken sich schwerpunktmäßig auf Rn. 302 und 312, wobei unter Rn. 312 im Wesentlichen die Rezitation einer BVerfG-Entscheidung behandelt wird. Einige in der Literatur kontrovers diskutierte Gesichtspunkte zu § 80 a VwGO sind zwar vorhanden, jedoch bleiben Ausführungen zum Umgang mit diesen Problemen aus. Andere, wesentliche und besondere Probleme des § 80 a VwGO sind ausgespart. Ausführungen zu etwaigen Annexanträgen sind unzureichend.

Sollte am Studienanfänger als Adressat festgestellt werden, so seien einige kleinere Änderungen empfohlen.

Noch bevor das Rechtsträgerprinzip erläutert und erklärt wurde, wird das Behördenprinzip dargelegt. Wenngleich Ausführungen dazu unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 S. 1 AGVwGO NRW erfolgen, so dürften weder dem Studienanfänger im Allgemeinen noch dem Studienfortgeschrittenen eines anderen Bundeslandes als Nordrhein-Westfalens im Besonderen, die unterschiedlichen Institute nebst landesrechtlicher Besonderheiten bekannt sein. Das Behördenprinzip ist im bundesrechtlichen Vergleich keineswegs der Regelfall. Für Anfänger müsste an dieser Stelle zumindest ein entsprechender Hinweis ergehen. Dies könnte beispielsweise durch den Verweis geschehen, dass Erläuterungen in einem späteren Kapitel, den Klagegegner betreffend, erfolgen. Ohne eine solche oder vergleichbare Anmerkung würde sich einem Studienbeginner bzw. einem Studierenden aus einem anderen Bundesland ein nicht gewollter, aber suggerierter Eindruck eines unter Umständen fehlerhaften Selbstverständnisses aufgedrängt werden.

Ferner wäre in der Sache unter Umständen eine eingehendere Begründung angebracht. Im gewählten Fall einer Klageerhebung könnte dargelegt werden, weswegen eine Rubrumsberichtigung vorliegen solle, sowie ob und inwiefern eine solche mit dem Amtsermittlungsgrundsatz zu vereinbaren sei, schließlich handele es sich bei Bezeichnung des Klagegegners um eine von Amtes wegen zu prüfende prozessuale

Sachentscheidungs voraussetzung. Auf den Hinweis „vgl. § 88 VwGO“ könnte dabei deutlicher Bezug genommen werden.

Sollte sich das Werk an Studienanfänger richten, wäre zu empfehlen, zumindest das Literaturverzeichnis um die Angabe des Gersdorf, Verwaltungsprozessrecht, 4. Auflage 2009, C. F. Müller Verlag Heidelberg, Reihe Start ins Rechtsgebiet, zu ergänzen. Im Falle des Gersdorf handelt es sich um eines der Einsteigerwerke schlechthin.

An einer Stelle wird darauf hingewiesen, dass „Zulässigkeitsvoraussetzungen“ eingeteilt werden in echte Prozessvoraussetzungen, Sachentscheidungs voraussetzungen und Prozesshindernisse. Dies erfolgt leider ohne Einordnung und Abgrenzung der Begrifflichkeiten. Wenn nicht als Erklärung, so sollte zumindest ein Hinweis auf weitergehende Literaturangaben erfolgen. Anschauliche Ein- und Unterteilungen nimmt beispielsweise Ehlers vor, Ehlers-Ehlers/Schoch, Rechtsschutz im öffentlichen Recht, Berlin, 2009, § 21 Rn. 6 ff., insbesondere zur Einteilung in ein Schema vgl. Rn. 8; sowie Ehlers-Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung, Stand 17. Ergänzungslieferung, Oktober 2008, München, Vorbemerkung zu § 40 VwGO Rn. 6 ff.

VI. Fazit

Wer seine vorhandenen Kenntnisse zügig aktualisieren und um Detailwissen ergänzen möchte, dem sei Wienbracke zu empfehlen.

--

Boris Duru
Gießen, Juni 2010